

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 23.11.2012

Vernichtung von Unterlagen durch Polizei und Verfassungsschutz

Nachdem in den Untersuchungsausschüssen zu den Morden des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) bekannt wurde, dass Verfassungsschutz und Polizei in Bund und mehreren Bundesländern häufiger vorschnell wichtige Unterlagen vernichtet und damit eine schnellere und umfassendere Aufklärung der Verbrechen verhindert haben, frage ich die Staatsregierung:

1. In wie vielen Fälle haben seit dem Jahr 2000 Dienststellen der Polizei und des Verfassungsschutzes jährlich je wie viele Akten und sonstige dienstliche Unterlagen vernichtet, ohne diese zuvor dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv zur Archivierung anzubieten (bitte auch die Fälle auflisten, in denen nach dem BayArchivG die Anbieterpflicht ausgeschlossen ist)?
2. In wie vielen Fällen wurden davon, unterschieden nach Polizei und Verfassungsschutz, je Unterlagen vernichtet als Verschlussachen welchen Grades?
 - 2.1 Aus Sicherheitsüberprüfungen?
 - 2.2 Bei Staats- und Verfassungsschutz je aus den Bereichen Linksextremismus, -Autonome, Rechtsextremismus?
3. In wie vielen Fällen wurden davon, unterschieden nach Polizei und Verfassungsschutz, je Unterlagen vernichtet über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, v. a. unter Beteiligung von Verdeckten Ermittlern oder V- bzw. Gewährspersonen?
 - 3.1 Über deren Vergütung?
 - 3.2 Über V- bzw. Gewährspersonen, die als solche und/oder privat im Rechtsextremismus tätig waren?
4. In wie vielen Fällen wurden davon, unterschieden nach Polizei und Verfassungsschutz, je Unterlagen vernichtet nach dem 04.11.2011 generell je aus den Bereichen Linksextremismus, -Autonome, Rechtsextremismus?
 - 4.1 Mit Informationen über Personen, gegen die der Generalbundesanwalt nach dem 04.11.2011 als Verdächtige oder Beschuldigte im Zusammenhang mit dem Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) ermittelt oder zu dessen Umfeld gerechnet hat (wie z. B. freie Kameradschaften, Blood & Honour-Netzwerk und Folge-Bestrebungen)?

- 4.2 Nach dem 04.11.2011 über V- bzw. Gewährspersonen, die als solche und/oder privat im Rechtsextremismus tätig waren?
5. Wie lauten bei Frage 4 die Einzelheiten jedes einzelnen Falls?
6. Durch welche Weisungen und organisatorischen Maßnahmen hat Innenminister Herrmann je wann sicherzustellen versucht, dass dienstliche Unterlagen von Polizei und Verfassungsschutz über Personen, gegen die der Generalbundesanwalt nach dem 4.11.2011 als Verdächtige oder Beschuldigte im Zusammenhang mit dem Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) ermittelt, keinesfalls vernichtet bzw. gelöscht werden dürfen?
7. Wie viele G10-Überwachungsakten jeweils gegen sogenannte Links- und Rechtsextremisten ließ Innenminister Herrmann seit dem 4.11.2011 monatlich vernichten (Auflistung)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 04.02.2013

Vorbemerkung:

Die Speicherung personenbezogener Daten durch Polizei und Verfassungsschutz ist aus Gründen des Datenschutzes zeitlich begrenzt. Nach Ablauf gesetzlicher oder durch Verwaltungsvorschriften bestimmter Fristen sind Daten und Unterlagen, die für die weitere Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, zu löschen, vgl. Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), Art. 37 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG) sowie Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG). Die Löschung erfolgt dadurch, dass Daten unkenntlich gemacht werden, sodass sie nicht mehr wiederhergestellt werden können (vgl. Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 BayDSG).

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) sind alle öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern verpflichtet, nicht mehr benötigte Unterlagen vor einer Löschung den Staatlichen Archiven anzubieten. Dies gilt nicht,

wenn aufgrund eines Gesetzes oder einer nach Art. 6 Abs. 2 BayArchivG geschlossenen Vereinbarung zwischen der Generaldirektion der Staatlichen Archive und der anbietenden Stelle etwas anderes geregelt ist. Sowohl die Polizei (Vereinbarung über die Auswahl und Behandlung archivwürdiger Unterlagen und zuständige Staatsarchive) als auch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV; Vereinbarung über die Anmietung archivwürdiger Unterlagen an das Bayerische Hauptstaatsarchiv durch das BayLfV – VS-NfD) haben Vereinbarungen nach Art. 6 Abs. 2 BayArchivG mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive geschlossen. In diesen werden die Voraussetzungen der Anbieterspflicht für die Anwendung im Einzelfall näher geregelt und die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert. Über die vorgeschriebene Löschung oder Vernichtung von Unterlagen, die den Staatlichen Archiven aufgrund der bestehenden Vorgaben von vornherein nicht zu einer Übernahme mit dem Ziel einer Prüfung der Archivwürdigkeit anzubieten sind, existieren sowohl bei der Polizei als auch beim Verfassungsschutz grundsätzlich keine Aufzeichnungen.

Zu 1.:

- a) Aussagen über die gesetzlich vorgesehene Löschung oder Vernichtung von Akten und dienstlichen Unterlagen können allenfalls für Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher getroffen werden, allerdings ohne Aussagekraft zur Frage, ob diese zuvor den staatlichen Archiven angeboten worden sind. Bei Unterlagen mit den Geheimhaltungsgraden VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM wird die Vernichtung nach § 30 Abs. 3 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) im VS-Bestandsverzeichnis vermerkt oder eine VS-Vernichtungsverhandlung zur Dokumentation erstellt. Außer den verschiedenen Aktenzeichen und den Datumsangaben der gelöschten oder vernichteten Einzeldokumente lassen sich aus den Aufzeichnungen über die Löschung oder Vernichtung keine weiteren Informationen entnehmen. Selbst wenn der Betreff der Unterlagen vermerkt worden ist, erschließt sich aus diesem nicht der Gegenstand der Akten (vgl. § 30 Abs. 1 VS-Anweisung/VSA). Ebenso wird nicht vermerkt, ob sie zuvor den Staatlichen Archiven angeboten worden sind. Im Übrigen könnte nach der gesetzlich gebotenen Löschung die Entscheidung über die Anbieterswürdigkeit ohnehin nicht mehr nachvollzogen werden. Dementsprechend sind trotz Dokumentation der Löschung oder Vernichtung oben genannter Verschlussachen grundsätzlich keine Angaben darüber möglich, inwieweit diese zuvor den Archiven angeboten wurden.

Etwas anderes gilt lediglich für die im Zusammenhang mit der Anordnung und Durchführung von G10-Maßnahmen des Verfassungsschutzes anfallenden Unterlagen. Diese sind GEHEIM eingestuft und zugleich von der Anbieterspflicht ausgenommen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 4 BayArchivG bzw. nach der gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayVSG i. V. m. Art. 6 Abs. 2 BayArchivG getroffenen Vereinbarung. Aufgrund einer gesonderten

Erfassung der G10-Vorgänge sind hier z. T. Angaben im Sinn der Fragestellung möglich:

Im Jahr 2000 hat es erstmals eine Löschung von G10-Vorgängen des Staatsministeriums des Innern gegeben (115 Vorgänge). Seither ist die Löschung oder Vernichtung der ministeriellen G10-Verfahrensakten so geregelt, dass diese jeweils nach Abschluss der Löschung der entsprechenden Verwaltungsvorgänge des BayLfV durchgeführt wird. Weitere Löschungen sind im Jahr 2001 (28 Vorgänge) sowie im Jahr 2010 (16 Vorgänge) erfolgt.

- b) Für dienstliche Unterlagen, die nicht als Verschlussachen oder die mit dem niedrigsten Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH geführt werden, gibt es im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen und den konkretisierenden Bestimmungen im Grundsatz keine Aufzeichnungen über die Löschung oder Vernichtung von Akten. Eine Aussage zur Löschung ohne Übergabe an die zuständigen Staatlichen Archive ist daher nicht möglich. Eine derartige Dokumentation ist weder gesetzlich vorgesehen noch erscheint diese unter Berücksichtigung des datenschutzrechtlichen Grundanliegens einer Löschung personenbezogener Daten, die für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind (Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG), zulässig. Wird die Archivwürdigkeit im Einzelfall oder generell durch Gesetz oder Vereinbarung verneint, sind die Dateien zu löschen und die physischen Unterlagen zu vernichten, da sie für die weitere Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr benötigt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayArchivG, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG).

Die Beurteilung der Archivwürdigkeit im Sinn von Art. 2 Abs. 2 BayArchivG obliegt den Staatlichen Archiven als Fachbehörden für alle Fragen des Archivwesens, wobei die Übernahmeentscheidung im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG im Benehmen mit der anbietenden Stelle ergeht. Die Anbieterspflicht wird durch Vereinbarungen nach Art. 6 Abs. 2 BayArchivG konkretisiert. Sowohl die Polizei als auch das BayLfV verfahren nach den mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive geschlossenen Vereinbarungen. In eine Übersicht auszusondernder Akten (Aussonderungslisten oder Aussonderungsverzeichnisse) werden nur solche Unterlagen aufgenommen, die dem Archiv zur Archivierung anzubieten sind und tatsächlich auch angeboten worden sind.

- c) Im BayLfV liegen zwar Protokolldaten über die Löschung von Dateien im technischen Sinn vor (d. h. jede einzelne Datei in den Formaten PDF, Word, Excel, Powerpoint, Bilddateien und dergleichen wird erfasst). Die jährlichen Protokolldaten bewegen sich im fünfstelligen Bereich (im Jahr 2000 vierstellig) und lassen einen validen Rückschluss auf die Zahl der Vorgänge nicht zu. Die Daten dienen allein der Kontrolle von Einzelfällen im Hinblick auf Technik, Geheim- und

Datenschutz und ermöglichen keine statistischen Auswertungen.

- d) Gemäß den Rückmeldungen der Polizeipräsidien und des Bayer. Landeskriminalamtes (BLKA) sind anhand der dort vorhandenen Unterlagen seit dem Jahr 2000 insgesamt 527 Vorgänge (VS-VERTRAULICH und höher) entsprechend den Vorschriften gelöscht worden. Wie oben ausgeführt, kann eine Aussage darüber, ob diese Akten zuvor dem jeweils zuständigen Staatlichen Archiv angeboten wurden, nicht getroffen werden.

Zu 2.:

Hierzu bereits die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1.

Zu 2.1:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Sicherheitsüberprüfungen im Sinn des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG) bezieht. Nach Art. 4 Abs. 1 BaySÜG sind Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, vorher einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Als sicherheitsempfindliche Tätigkeit sind nach Art. 3 BaySÜG u. a. die Ausübung einer Tätigkeit, die einen Umgang mit Verschlusssachen ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH und höher ermöglicht, oder eine bestehende bzw. künftige Tätigkeit an einer sicherheitsempfindlichen Stelle einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung anzusehen. Zu unterscheiden sind Sicherheitsakten einerseits und Sicherheitsüberprüfungsakten andererseits. Erstere werden bei der zuständigen Stelle, bei der die sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, getrennt vom Personalakt geführt und als Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH aufbewahrt. Sicherheitsüberprüfungsakten werden von der mitwirkenden Behörde, dies ist nach Art. 5 Abs. 3 BaySÜG das BayLfV, geführt.

Für die nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BaySÜG gesetzlich gebotene Vernichtung von Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung, die umfassende sensible personenbezogene Informationen sowie Details zur Herkunft von Informationen enthalten, gelten spezifische Regeln und zeitliche Vorgaben. Diese sehen im Wesentlichen vor, dass wegen des Persönlichkeits- und Datenschutzes die Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zu vernichten sind. Wird keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen, erfolgt die Vernichtung bereits nach einem Jahr. Für Sicherheitsakten als Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sehen die Regelungen keine Dokumentationspflicht vor.

Für das Staatsministerium des Innern – Allgemeine Innere Verwaltung –, in dem eine überschaubare Anzahl von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut ist, konnten die Zahlen zur Vernichtung von Sicherheitsakten erhoben werden. Ab dem Kalenderjahr 2000 sind 217 Sicherheitsakten unter entsprechender Verständigung des

BayLfV als mitwirkender Behörde vernichtet worden. Aufgeschlüsselt nach Jahren ergibt sich folgendes Bild:

| | | | |
|------|----|------|-----------|
| 2000 | 24 | 2007 | 35 |
| 2001 | 6 | 2008 | 12 |
| 2002 | 34 | 2009 | 11 |
| 2003 | 38 | 2010 | 8 |
| 2004 | 10 | 2011 | 6 |
| 2005 | 9 | 2012 | 10 |
| 2006 | 14 | 2013 | bislang 0 |

Wegen der nicht vorgeschriebenen Dokumentation und der Vielzahl der Einzelfälle liegen im nachgeordneten Bereich der Polizei und für das BayLfV für den Zeitraum von 2000 bis heute insgesamt keine belastbaren Zahlen über die Löschung oder Vernichtung von Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung vor.

Für das BayLfV ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass dort einerseits Sicherheitsüberprüfungsakten für das eigene Personal geführt werden, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben fristgebunden zu löschen sind, und andererseits auch Unterlagen aus der Zuständigkeit als mitwirkende Behörde anfallen, für die auch fristgebundene Lösungs- oder Vernichtungsregeln gelten. Die Löschungen oder Vernichtungen sind zwar grundsätzlich dokumentiert, eine Aufschlüsselung nach Art und Inhalt der gelöschten Aufzeichnungen ist aber auf Basis der verfügbaren Informationen nicht mehr möglich. Ein Abgleich zwischen „Vernichtungsdatei“ und „Aktenzeichendatei“, bei dem bereits die technische Realisierbarkeit ungewiss ist, wäre jedenfalls mit einem erheblichen zeitlichen, technischen und finanziellen Aufwand verbunden, der mit den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen nicht zu leisten ist. Aus diesen Gründen können weitergehende Auskünfte hier nicht gegeben werden.

Zu 2.2:

Aus den sog. Vernichtungsvermerken in den VS-Bestandsverzeichnissen oder angefertigten VS-Vernichtungsverhandlungen lassen sich grundsätzlich keine Rückschlüsse auf den Gegenstand der betroffenen Unterlagen gewinnen. Es handelt sich lediglich um eine Übersicht von Aktenzeichen, die allein keine Zuordnung zu einem bestimmten Phänomenbereich wie des Rechts- oder Linksextremismus ermöglicht. Welche Daten gelöscht wurden, ist nicht mehr nachvollziehbar; diese können auch nicht mehr wiederhergestellt werden. Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes und des Geheimschutzes (siehe bereits die Vorbemerkung) müssen Löschungen oder Vernichtungen endgültig sein. Dies folgt für personenbezogene Daten generell aus Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 BayDSG, der das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten verlangt. Nach § 30 Abs. 1 VS-Anweisung/VSA sind Verschlusssachen so zu vernichten, dass der Inhalt weder erkennbar ist noch erkennbar gemacht werden kann.

Zu 3., 3.1 und 3.2:

Unterlagen der Polizei zu verdeckten Ermittlungsmaßnahmen werden zwar als Verschlusssachen, jedoch für gewöhnlich mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN

DIENSTGEBRAUCH eingestuft. Ihre Löschung wird daher nicht dokumentiert. Sofern in einigen Fällen Unterlagen und/oder Vorgänge höher eingestuft werden, lassen sich deren Inhalte nicht mehr rekonstruieren. Es gilt das in der Vorbemerkung und der Antwort zu Frage 1 Gesagte.

Im Bereich des Verfassungsschutzes wurden seit dem Jahr 2000 keine Personenakten zu V-Personen und Gewährspersonen aus den Bereichen Links- und Rechtsextremismus vernichtet. Allerdings werden die einzelnen Zahlungsbelege (Quittungen) regelmäßig nach fünf Jahren vernichtet. Die Gesamtheit der Geld- und Sachzuwendungen ist gleichwohl weiterhin nachvollziehbar dokumentiert.

Zu 4., 5. und 6.:

Die Fragen 4 bis 6 werden wegen des thematischen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bayer. Polizei hatte nach der Aufdeckung des rechtsextremistischen Hintergrunds der Taten des NSU und der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Beate ZSCHÄPE durch den Generalbundesanwalt wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB u. a. am 11.11.2011 das Bundeskriminalamt (BKA) bei den Ermittlungen unterstützt und federführend den am 13.11.2011 errichteten Regionalen Einsatzabschnitt Bayern („Ceska-Mordserie“) betraut. Hierfür waren sämtliche Unterlagen mit erkennbarem Bezug zum NSU aufzubewahren und für die weitere Sachbearbeitung zu verwenden. Eine Löschung oder Vernichtung einschlägiger Daten und Unterlagen kam damit nicht in Betracht. Mit Ablauf des 30.04.2012 wurde der Regionale Einsatzabschnitt Bayern aufgelöst und dessen Aufgaben vollumfänglich in den Zentralen Einsatzabschnitt des BKA überführt. Hierbei wurden die gesamten vorhandenen Ermittlungsunterlagen dem BKA übergeben.

Nach der Einsetzung des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ (BT-Drs. 17/8453) Ende Januar 2012 und der Anforderung auch der polizeilichen Ermittlungsvorgänge und Vorgangsakten durch Beweisbeschluss vom 01.03.2012 (Beweisbeschluss BY-2) sind Maßnahmen zur Vermeidung einer etwaigen Löschung oder unwiederbringlichen Vernichtung relevanter Unterlagen anlässlich verschiedener Dienstbesprechungen – u. a. am 22.03.2012 (Sonderdienstbesprechung des StMI mit den Leitern Einsatz und den Leitern Verbrechensbekämpfung der Polizeipräsidien und des BLKA) und am 25.07.2012 (Besprechung des StMI mit den Behördenleitern der Polizeipräsidien und des BLKA) – veranlasst worden. Darüber hinaus hat vor dem Hintergrund des umfassenden Untersuchungsauftrags des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus in Bayern – NSU“ des Bayerischen Landtags der Landespolizeipräsident mit Schreiben vom 03.08.2012 alle Polizeipräsidien, das BLKA, das Polizeiverwaltungsamt und die IuK-Koordinierungsstelle der Polizei angewiesen, bis auf Weiteres sicherzustellen, dass in Ergänzung zu den bereits ergangenen Aufträgen generell – unabhängig von derzeit bereits erkennbaren Bezügen zum Untersuchungsgegenstand – eine

Aussonderung oder Löschung polizeilicher Daten in Akten, Dateien und sonstigen Unterlagen auf Grundlage des Art. 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 PAG unterbleibt. Dieses Vorgehen ist dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) mitgeteilt worden; es wird von diesem grundsätzlich mitgetragen, wobei zwingende gesetzliche Löschungspflichten weiterhin einzuhalten sind.

Im Bereich des Verfassungsschutzes ist ab Bekanntwerden des rechtsextremistischen Hintergrunds der Taten des NSU im November 2011 der gesamte Akten- und Datenbestand gesichtet worden, mit dem Ziel, alle erkennbaren Bezüge zum NSU und seinem Umfeld zu identifizieren. Dateien und Unterlagen, die solche erkennbaren Bezüge enthalten, sind für die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung des BayLfV nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayVSG weiterhin erforderlich, da es um die Aufklärung rechtsextremistischer Bestrebungen geht. Eine spezielle Löschverbotsverfügung war insofern nicht erforderlich. Gleichwohl hat die Amtsleitung des BayLfV in Besprechungen wiederholt angewiesen, dass keine relevanten Daten gelöscht werden dürfen. Der Präsident des BayLfV hat in einer dienstlichen Erklärung vom 28.06.2012 ausschließen können, dass im Zusammenhang mit den NSU-Ermittlungen stehende Akten nach Bekanntwerden des rechtsextremistischen Hintergrunds vernichtet worden sind (vgl. auch die diesbezügliche Pressemitteilung des StMI vom 02.07.2012).

Im Hinblick auf den Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages, der seinen Untersuchungsgegenstand auf den gesamten Bereich des Rechtsextremismus vom 01.01.1994 bis zum 04.07.2012 erstreckt hat, erging am 19.07.2012 eine förmliche Verfügung des Präsidenten des BayLfV, nach der bis auf Weiteres allen Mitarbeitern die Löschung von Daten (und die Vernichtung von Unterlagen) aus den Bereichen des Rechtsextremismus sowie von Teilen der Organisierten Kriminalität und des Ausländerextremismus untersagt wird. Im Zweifel erfolgt keine Löschung oder Vernichtung. Diese mit dem BayLfD abgestimmte Verfügung war bereits zuvor mündlich ausgesprochen worden.

Im Übrigen ist, wie bereits dargelegt, insbesondere bei länger zurückliegenden Löschungen keine Zuordnung von nicht mehr vorhandenen Unterlagen zum Rechts- oder Linksextremismus oder anderen Phänomenbereichen möglich. Auf die Vorbemerkung sowie die Antworten zu den Fragen 1, 2.2 und 3.2 wird ergänzend verwiesen.

Gemäß dem oben Gesagten sind die organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung der Löschung von Unterlagen mit NSU-Bezug von den jeweils zuständigen Abteilungen des Staatsministeriums des Innern getroffen worden.

Zu 7.:

Es wird davon ausgegangen, dass mit G10-Überwachungsakten nur die beim Staatsministerium des Innern als für die Anordnung zuständige Stelle im Zusammenhang mit G10-Maßnahmen verwahrten Unterlagen angesprochen sind. Seit dem 04.11.2011 sind keine derartigen Akten vernichtet worden.